

5 Inhalt des Bußgeldbescheides (§ 66 OWiG) und der Mitteilung an das KBA

Der Tatbestandstext des Bußgeldbescheides und der Tatbestandstext an das KBA müssen der bundeseinheitlichen Fassung entsprechen.

Bei der Formulierung der einzelnen Tatbestandstexte wurde die Rechtsprechung des BGH zugrunde gelegt. Der BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 08.10.1970 (NJW 1970, S. 2222) Folgendes ausgeführt:

„Mit dem Bußgeldverfahren wird eine schnelle und Verwaltungskosten einsparende Ahndung der Ordnungswidrigkeit bezweckt und deshalb verbietet sich eine ausführliche Schilderung von selbst. Ein in Rechtsfragen unerfahrener Bürger muss den Vorwurf verstehen können. Die Tatbestandsmerkmale sind als geschichtlicher Lebensvorgang konkret zu schildern, wobei der Umfang der Schilderung von der Gestaltung des Einzelfalles bestimmt wird. Eine unzureichende Schilderung beeinträchtigt nicht die Rechtswirksamkeit des Bußgeldbescheides. Konkretisierungsmängel sind nicht „unheilbar“, sondern können im gerichtlichen Verfahren behoben werden.“

Deshalb werden die Tatbestandstexte auch für Verkehrsunfälle als ausreichend angesehen. Individuelle Angaben können im Feld Bemerkungen ergänzt werden.

Sind im Tatbestandstext **variable** Werte anzugeben (*); (**); (***) usw.) kann sich die Übermittlung lt. **SDÜ-VZR-MIT** über die Felder: „**Feldname: TXTB1 (bis TXTB4)**“ erstrecken.

Die **Variablen** im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog sind wie folgt festgelegt:

Geschwindigkeit:	3 Stellen ohne Komma in „km/h“
Abstand:	6 Stellen mit Komma an der 4. Stelle in „m“
Höhe/Breite/Länge:	5 Stellen mit Komma an der 3. Stelle in „m“
Prozent:	6 Stellen mit Komma an der 4. Stelle
Gewichte:	6 Stellen ohne Komma in „kg“
Promille:	4 Stellen mit Komma an der 2. Stelle in „mg/l oder Promille“

Sind im **Tatbestandstext** „(*); (**); (***) usw.“ angebracht, so müssen diese Angaben lt. **SDÜ-VZR-MIT** in „**Feldname: BE210**“ konkretisiert werden.

Sind in den **Rechtsgrundlagen** „(*); (**); (***) usw.“ angebracht, so müssen diese Angaben lt. **SDÜ-VZR-MIT** in „**Feldname: REGRU**“ konkretisiert werden.

Bei Tatbeständen, die eine Behinderung oder Gefährdung beinhalten, bedeutet das Zeichen +), dass in den Tatvorwürfen (**SDÜ-VZR-MIT: „Feldname: BE210“**) zu konkretisieren ist, worin die Behinderung oder Gefährdung bestand.